

München, 16. 05. 2007

Sachverständigenanhörung des Finanzausschusses des Bundestags zum Gesetzesentwurf am 11.6.2007

## **Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**

### **1. Begrüßenswerte Verbesserungen**

Der Gesetzesentwurf zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechtes ist ein notwendiger und grundsätzlich zu begrüßender Schritt hin zu einer stärkeren Anerkennung ehrenamtlichen Engagements. Insbesondere wird mit Erleichterung festgestellt, dass die weitgehend gegenläufigen Bestrebungen der jüngeren Zeit, die zu einer geringeren Wertschätzung von Ehrenamt und gemeinnützigem Handeln geführt hätten, in dem Referentenentwurf keinen Raum erhalten haben.

Im Einzelnen sind die bereits vielseitig positiv bewerteten Änderungen hervorzuheben, durch welche Ehrenamtliche nach der Intention des Referentenentwurfes besser gestellt werden sollen. Insbesondere sind dies die Erhöhung der Übungsleiterpauschale und die verbesserten Möglichkeiten eines Spendenabzuges für den einzelnen Engagierten sowie die Anhebung der Besteuerungsgrenze für die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Einrichtungen auf der institutionellen Seite.

### **2. Kritik und Wünschenswertes**

Dennoch stellt der Referentenentwurf nur einen – wenn auch wichtigen – Schritt in die wünschenswerte Richtung dar. Darüber hinaus gibt es aber weiter reichendere Bedürfnisse, um die angemessene Anerkennung ehrenamtlichen Engagements zu erreichen. Insbesondere die

folgenden Aspekte sollten verstärkt Eingang in die politische Diskussion finden und in weiteren Gesetzesentwürfen und –änderungen münden:

### ➤ **Kritik an den beabsichtigten Regelungen**

Der neu geplante Direktabzug von der Steuerschuld nach § 34h EStG sollte auch für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe anwendbar sein. Die hier Beschränkung auf Ehrenamtliche, welche sich gegenüber alten, kranken oder behinderten Menschen engagieren, grenzt unsachgemäß andere gemeinnützige Tätigkeiten, insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe aus.

Wie bereits vielfach kritisiert, sollte die Übungsleiterpauschale nicht nur betragsmäßig erhöht sondern auch der Kreis der Berechtigten ausgeweitet werden, indem auch für andere Aufwendungserstattungen, z.B. bei Vorstandstätigkeiten, die Anwendung der Regelung gewährleistet wird.

Auch der Wunsch nach weiterer Entbürokratisierung, Transparenz und Verwaltungsvereinfachung besteht. Hier könnte eine Vereinfachung auch dadurch erlangt werden, dass die Anerkennung eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der AO nicht an der Bewertung der Satzung durch das örtlich Finanzamt durchgeführt wird. Vielmehr sollte ein vereinfachtes Verfahren geschaffen werden, in welchem der Verweis auf die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe, für welche Gemeinnützigkeit eine Voraussetzung ist, auch für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit ausreicht. Auf diese Weise wird eine doppelte Prüfung vermieden und einem Zirkelschluss, nach welchem die beiden Anerkennungsformen vor der jeweils anderen Anerkennung abhängig sind, aufgelöst. Zudem sollten die vorläufigen Bescheide durch die Finanzämter durch eine dauerhafte Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgelöst werden.

Die neustrukturierte Regelung des § 52 Abs. 2 AO sollte neben der Jugendhilfe auch die Jugendarbeit explizit benennen, um dem großen Umfang gemeinnütziger freier Träger der Jugendarbeit Rechnung zu tragen.

Auch die vielfach erhobene Forderung, dass in § 52 Abs. 2 AO keine abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Bereiche enthalten sein sollte, um dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen zu können, ist an dieser Stelle zu unterstützen.

Gleiches gilt für die geforderte Streichung des § 10b Abs. 1a EStG (Benachteiligung von Förderstiftungen) und eine stärkere Anhebung der Besteuerungsgrenze bei wirtschaftlicher Betätigung von gemeinnützigen Einrichtungen.

### ➤ **Darüber hinaus gehende Regelungsmöglichkeiten**

Darüber hinaus sind weitere Forderungen (s. auch 3.) aufrechtzuerhalten, die insbesondere darauf abzielen, dass die Vergünstigungen nicht nur steuerpflichtigen Personen, sondern allen ehrenamtlich Engagierten zugute kommen. In der derzeitigen Situation können nur Ehrenamtliche an den Regelungen partizipieren, die steuerpflichtige Einkünfte erzielen. Außen vor bleiben zum Beispiel Alleinerziehende ohne eigenes Einkommen, Rentner/-innen, Schüler/-innen und Student/-innen. Gerade diese Personen zeigen aber häufig intensives Engagement.

Hinzu kommt auch der Umstand, dass viele Verbände finanziell gar nicht in der Lage sind, abzugsfähigen Aufwandsersatz für Übungsleiter/-innen auszubezahlen, weshalb an sich Begünstigte der Regelung, letztlich doch keinerlei Aufwandsdeckung aus der Übungsleiterpauschale ziehen können.

Weiterhin wünschenswert wären bessere Möglichkeiten für die unbürokratische Anerkennung von Aufwands- und Zeitspenden (insbesondere bei Fahrtkosten).

### **3. Jenseits des Steuerrechts**

Ehrenamtliche handeln typischerweise gerade nicht aus finanziellen Interessen. Dennoch sollten sie als Gegenleistung wenigstens einen Ausgleich ihrer Unkosten und Aufwendungen erhalten können. Daher ist eine angemessene Förderung auch auf anderen Gebieten wünschenswert.

Mögliche Ansatzpunkte hierfür böten z.B. die Anerkennung von ehrenamtlichen Tätigkeiten als einschlägige Berufserfahrung bei verwandten Berufsgruppen, die Anerkennung von erworbenen Schlüsselqualifikationen und die weitreichende Berücksichtigung des Zeitaufwandes für ehrenamtliche Tätigkeiten im Alltag, vor allem aber in Schule, Studium, Ausbildung und Beruf (z.B. durch Gewährung von Freistellungen und der Erstattung von Verdienstaussfällen bzw. Befreiung von Studienbeiträgen).

Daneben sollte insbesondere die Schaffung eines Bewusstseins für die großen Leistungen von Ehrenamtlichen vorangetrieben werden, damit sie beispielsweise bei der Suche nach einer Arbeitsstelle nicht gerade aufgrund ihres Engagements benachteiligt werden.